

**Verwaltungs- und Finanzausschuss am 09.10.2017**  
öffentlich

## **Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

### **Sachverhalt:**

Die derzeitige Satzung der Stadt Mössingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde am 8. Februar 2010 beschlossen und ist am 13.02.2010 in Kraft getreten.

§ 19 Abs. 4 GemO enthält seit der Novellierung der Gemeindeordnung eine neue Regelung bezüglich der Entschädigung von Ehrenamtlichen:

„Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.“

Der Absatz 4 verpflichtet somit jede Gemeinde zu einer neuen Satzungsregelung über die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Um entstandene Aufwendungen zu erstatten ist es notwendig, dass ein vereinbartes Vertragsverhältnis mit einem Dienstleistenden (Pfleger/Babysitter) besteht.

Wer Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist, wird in der Gemeindeordnung nicht definiert. Laut Gesetzesbegründung kann eine sachgerechte Abgrenzung des betreuten Personenkreises per Satzung erfolgen. Die Stadtverwaltung Mössingen schlägt vor, die Definition dieses Personenkreises nach § 20 Abs. 5 LVwVfG (siehe Anlage) analog anzuwenden.

Der Erstattungsanspruch erstreckt sich auf alle ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Kommune. Er ist allerdings auf jene ehrenamtliche Tätigkeit begrenzt, zu der die Kommune unmittelbar, mittelbar oder konkludent verpflichtet hat. Anwendung findet er daher unter anderem bei Gemeinderats- und Ortschaftsratssitzungen, da es sich um Gremien der Kommune handelt, zu der die Ratsvorsitzenden für die jeweilige Stadt oder Gemeinde einladen. Dasselbe gilt für Ausschusssitzungen sowie Fraktionssitzungen, da sie der effektiven Beratung und Entscheidungsfindung dienen.

Wie vom Gemeindetag empfohlen und bei anderen Gemeinden bereits gehandhabt, schlägt die Stadtverwaltung Mössingen vor, die entstandenen Aufwendungen die für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 60,00 EUR pro Tag zu erstatten.

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit liegt in Form eines Entwurfs als Anlage zur Beratung bei.

Des Weiteren wurde § 2 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit konkretisiert und erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

*Besichtigungen die mit vorausgehenden oder anschließenden Sitzungen desselben Gremiums verbunden sind, werden als Bestandteil dieser Sitzung behandelt, dazwischenliegende Wegezeiten werden bei der Berechnung der Zeitdauer der Sitzung mitgerechnet.“*

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmt dem Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu, die dem Gemeinderat im Anschluss zur Beschlussfassung vorgelegt wird.